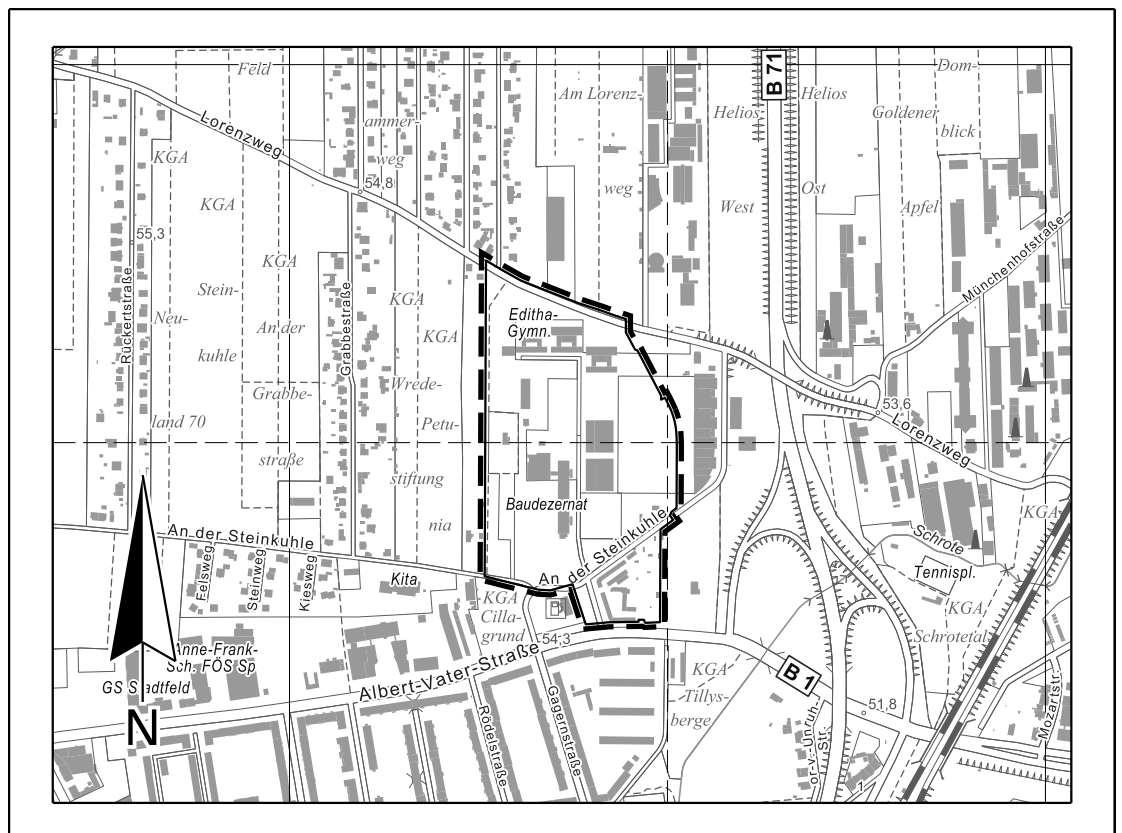


Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)

zum Bebauungsplan Nr. 206-2

LORENZWEG/ STEINKUHLE

Stand: Juni 2018



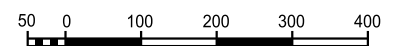
Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2018

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit wurde am 13.03.2018 eine Bürgerversammlung durchgeführt. Dabei gingen folgende Anregungen und Hinweise ein:

Lfd. Nr.	Anregung, Hinweis	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bürger aus dem Umfeld äußern Bedenken hinsichtlich der geplanten Anzahl von Stellplätzen. Es wird befürchtet, dass die Stellplätze nicht ausreichen, insbesondere für den Bedarf bei größeren Veranstaltungen dürften die Stellplätze nicht ausreichen.	Die Anzahl der geplanten Stellplätze liegt unter Beachtung der möglichen Doppelnutzung mit den vorhandenen Stellplätzen des Baudezernates noch über den nach Satzung (alte wie neue Stellplatzsatzung) erforderlichen Stellplätzen. Im Falle von Großveranstaltungen können weitere, bisher nicht bilanzierte Stellplätze hinzugenommen werden (Parkplatz westlich des Baudezernats).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2	Es wird angefragt, ob für das geplante Gewerbegebiet auch die Errichtung eines Parkhauses im Sinne einer flächensparenden Bauweise geprüft wurde.	Der Bebauungsplan regelt nicht, ob die Stellplätze in einem Parkhaus, einer Tiefgarage oder ebenerdig angeordnet werden. Durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche und die Begrenzung der zulässigen GRZ auf 0,4 für die Hauptnutzung und max. 0,6 mit Stellplätzen und sonstigen befestigten Flächen wird der Anregung zur flächensparenden Bauweise bereits Folge geleistet.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Es werden Bedenken geäußert, ob die Sportfreiflächen für die geplante Schülerzahl ausreichen.	Für das Editha-Gymnasium wurde 2016 ein Stadtratsbeschluss gefasst zur Planung im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln. Gegenstand dieser Planung waren die Sanierung und der Umbau der Schulgebäude und der Außenanlagen. Dabei wurden die entsprechenden Kennzahlen zugrunde gelegt, so dass die ausreichende Dimensionierung der Sportfreiflächen gegeben ist.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Es wird angeregt, den öffentlichen Fuß- und Radweg geradlinig zu führen.	Der Fuß- und Radweg führt um das Grundstück der Gasdruckregelanlage östlich herum. Das Grundstück gehört den Städtischen Werken und ist mit einer Vielzahl von Gasleitung verschiedener Druckebenen und zugehörigen technischen Einrichtungen bebaut bzw. unterbaut. Die Führung des Fuß-Radweges über dieses Grundstück wäre mit Grunderwerb bzw. -tausch, ggf. Umverlegungen von Anlagen verbunden, neuer Einfriedung, Vermessung usw.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

		Die damit verbundenen Kosten stehen in keinem Verhältnis zu Verkürzung der Wegelänge für Fußgänger und Radfahrer.	
5	Es wird angeregt, die Stellplätze für die Schule nicht im Süden, sondern im Norden am Lorenzweg anzuordnen.	Für das Editha-Gymnasium wurde 2016 ein Stadtratsbeschluss gefasst zur Planung im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln. Gegenstand dieser Planung waren die Sanierung und der Umbau der Schulgebäude und der Außenanlagen. Dazu gehört auch die Lage der Stellplätze. Mit dem gefassten Stadtratsbeschluss ist die Lage der Stellplätze somit gebunden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
6	Eine Gartenbesitzerin der westlich angrenzenden Gärten erkundigt sich, warum die Gärten, die in zur ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes (2009) als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden sollten, nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthalten sind. Sie spricht sich für eine Umnutzung der Gärten in ein Allgemeines Wohngebiet aus.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Aufstellungsbeschluss 2009 waren die Flächen der Privatgärten nicht enthalten. Es war allerdings im Zusammenhang mit der damaligen Planung allgemeiner Wohngebiete auf dem Schulgelände in Aussicht gestellt worden, dass diese privaten Grundstücke zur Herstellung einer Bebaubarkeit und zur Erschließung einbezogen würden. Mit den geänderten Planungszielen (Stadtratsbeschluss vom 18.08.2016) und dem Erhalt des Schulgeländes macht die Festsetzung von Wohnnutzung städtebaulich keinen Sinn mehr. Insofern wurde bereits mit der Beschlussfassung des Stadtrates 2016 zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) die vormals im Flächennutzungsplan als Wohnbauland enthaltene Ausweisung zurückgenommen und der Erhalt der Grünfläche empfohlen. Der südliche Bereich der Gärten ist außerdem stadtklimatischer Baubeschränkungsbereich und somit ebenfalls durch aktuelle Beschlusslage des Stadtrates von einer Bebauung grundsätzlich ausgenommen. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs und Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes ist somit nicht möglich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7	Es wird angeregt, die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,5 auf 0,25 zu beschränken.	Die für die einzelnen Baugebiete festgesetzten Grundflächenzahlen sind auf den Bestand und auf die durch Stadtratsbeschlüsse bestätigten Entwurfsplanungen abgestimmt, eine Reduzierung würde die Realisierung verhindern.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Nachgang zur Bürgerversammlung wurde außerdem eine Stellungnahme durch einen Bürger (Anwohner im westlichen Umfeld des Plangebietes) wie folgt vorgetragen (Stellungnahme zur Niederschrift am 25.04.2018):

Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Der Standort der neuen Mehrzwecksporthalle ist schlecht platziert aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapazität und die Ausstattung der neuen Halle sind nicht gleichwertig mit der Herrmann-Gieseler-Halle - Es sind Konflikte zu erwarten mit den anderen Nutzern der Gemeinbedarfsfläche (Baudezernat, Sporthallen, Vereine, Lehrkörper, Schulsport usw.) - Zu geringe Freiflächen für den Schulsport - Es sind Konflikte zu erwarten zwischen den motorisierten Besuchern der Mehrzweckhalle und dem fußläufigen Verkehr aller sonstigen Nutzer. <p>Es wird folgender Vorschlag für die Überarbeitung des Bebauungsplanes gegeben: Die Restfläche des ehemaligen Schulsportplatzes wird wieder nutzbar gemacht für den Schulsport des Gymnasiums und es wird keine neue Mehrzweckhalle gebaut. Als Standort für den Neubau des Ersatzes für die Herrmann-Gieseler-Halle wird vorgeschlagen, die Fläche am Kleinen Stadtmarsch neben dem Messeplatz zu nutzen. An diesem Standort sind dann auch ausreichende Parkplätze zu schaffen.</p>	<p>Zum Neubau der Dreifeldsporthalle und zur Aufgabe der Nutzung der Herrmann-Gieseler-Halle wurden Beschlüsse des Stadtrates gefasst. Damit besteht ein eindeutiger Handlungsauftrag, eine neue Dreifeldsporthalle zu errichten. Auch der Standort am Lorenzweg wurde mit einem Grundsatzbeschluss des Stadtrates definiert. Die Flächen für den Schulsport wurden im Rahmen der Entwurfsplanung zur Beantragung von Fördermitteln durch die entsprechenden Fachämter auf der Grundlage von Kennziffern in Bezug auf die Schülerzahl ermittelt. Der Stadtrat beschloss auch diese Planung, so dass das Ergebnis nur nachrichtlich in den Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen übernommen wurde.</p> <p>Die Fläche des ehemaligen Schulsportplatzes steht durch die vorgenannte Beschlusslage nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Der Standort der neuen Sporthalle wurde durch Beschluss des Stadtrates am Standort Lorenzweg definiert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auch wenn die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt, wurde eine frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt. Mit Schreiben vom 15.03.2018 und mit Frist bis zum 20.04.2018 wurden die Behörden und Träger zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Landesverwaltungsamt, obere Behörde für den Schwerlastverkehr/ Luftfahrtbehörde
 Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
 Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
 Landesverwaltungsamt, obere Fischereibehörde
 Landesverwaltungsamt, obere Denkmalschutzbehörde
 GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation
 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen für die Bundeswehr
 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
 Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V.
 Untere Bodenschutzbehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Abfallbehörde

Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt	20.04.2018
2	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde	14.05.2018
3	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde	14.05.2018
4	50Hertz Transmission GmbH	21.03.2018
5	E.ON Avacon AG Transport- und Spezialnetze	21.03.2018
6	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	12.04.2018
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	11.04.2018
8	Untere Immissionsschutzbehörde	16.04.2018
9	Untere Landesentwicklungsbehörde	06.04.2018
10	Untere Straßenverkehrsbehörde	19.04.2018

Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	08.05.2018	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland, im Bereich einer aus den schriftlichen Überlieferung bekannte mittelalterlichen Dorfwüstung („Krotdorf“). In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, des Mittelalters und der Neuzeit zutage. Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.</p> <p>Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. § 14 (9) DenkSchG LSA. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde dem Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement übergeben, um im Vorfeld der Baumaßnahmen die geforderten Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

2	11.04.2018	Landesamt für Geologie und Bergwesen	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Geologie Der Planbegründung ist zu entnehmen, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort mittels Versickerungsanlagen entsorgt werden soll. Dies erscheint nach den im LAGB vorhandenen Archiv- und Kartendaten vor allem aufgrund der großen zu entwässernden Dachflächen problematisch, zumal das Grundwasser z. T. bereits bei < 2 m unter Gelände angegriffen wurde.</p> <p>Das im Punkt 6.7 zitierte Baugrundgutachten liegt den Planungsunterlagen nicht vor, deshalb werden die beschriebenen geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Vernässungsprobleme und Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu vermeiden, wird empfohlen, vorab standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen.</p> <p>Für den vorgesehenen Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) wird auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 verwiesen.</p> <p>Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstät-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das gesamte Gelände muss im Ergebnis des Baugrundgutachtens um ca. 1.50 m aufgeschüttet werden. Damit ergibt sich ein ausreichender Abstand zum Grundwasser für die geplanten Versickerungsanlagen.</p> <p>Die Baugrunduntersuchung wurde am 11.06.2018 übersandt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
---	------------	--------------------------------------	--	--	---

		(noch Landesamt für Geologie und Bergwesen)	tengesetzes dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.		
3	17.04.2018	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei.</p> <p>Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr entgegenkommen, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft die Planrealisierung. In der Begründung wurde eine Ergänzung mit Verweis über die Bestandskabel aufgenommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom wird am weiteren Verfahren beteiligt (Information über die öffentliche Auslegung).</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
4	25.04.2018	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ AGM mbH, Netze Magdeburg GmbH	<p><u>Gasversorgung</u> Folgende Bemerkungen und Hinweise sind zu beachten: Im gekennzeichneten Planbereich befindet sich folgender Anlagenbestand der Gasversorgung: GDRA "Lorenzweg" - Freiluftanlage, umzäunt, im B-Planentwurf gekennzeichnet HD-L 107 DN 500 St, Baujahr 1969, im westlichen Bereich des B-Planes vom Lorenzweg zur GDRA (ist gekennzeichnet) HD-L 108 DN 600 St, Baujahr 1972, im westlichen Bereich des B-Plangebietes von der GDRA zur An der Steinkuhle (ist gekennzeichnet)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Leitungsbestand ist bis auf die Niederdruckleitung bereits in der Planzeichnung dargestellt. Die Niederdruckleitung liegt weitgehend außerhalb des B-Plan-Gebietes, der geringe im B-Plan-Gebiet befindliche Abschnitt liegt innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, so dass keine gesonderte Kennzeichnung erfol-</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

		(Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ AGM mbH, Netze Magdeburg GmbH)	<p>Weiterhin im nördlichen / westlichen Nebenbereich der Straße An der Steinkuhle (ist gekennzeichnet) - MD-L DN 400 St, Baujahr 1974, südlich der GDRA bis zur Straße An der Steinkuhle (ist gekennzeichnet)</p> <p>HD-L 108g DN 150 St, Baujahr 1993 im westlichen Straßenbereich der Straße An der Steinkuhle (ist gekennzeichnet)</p> <p>MD-Netzanschluss OD 63 PE Tankstelle, im Straßenbereich der Straße An der Steinkuhle (ist gekennzeichnet)</p> <p>ND-L OD 110 PE, Baujahr 2014 /1996 im südlichen Straßenbereich der Straße An der Steinkuhle (ist nicht gekennzeichnet).</p> <p>Die Leitungen und die Station sind versorgungswirksam und bei allen weiteren Planungen bezüglich der Bebauung und Bepflanzung zu beachten. Im Bereich des geforderten und eingetragenen Schutzstreifens (HD-L, 10 m; MD-L, 2 m) ist jegliche Überbauung untersagt. Dies gilt auch für die Anordnung von Bäumen und Sträuchern gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 125 (bis 1 m Abstand ohne jeglichen Bewuchs, > 1 m bis 2,50 m mit Wurzelschutz, > 2,50 m ohne Schutzmaßnahmen). Für eventuell notwendige Reparatur- oder Rekonstruktionsmaßnahmen muss die Zuwegung an jedem Abschnitt der Leitung gewährleistet sein, man muss mit technischen Geräten wie Bagger, LKW oder Schweißgeräten den entsprechenden Leitungsabschnitt ggf. auf dem Schutzstreifen erreichen können. Bei geplanten Gelände-/Niveauveränderungen sind die SWM Magdeburg als zuständiger Leitungsbetreiber zwingend zu informieren. Sich außer Betrieb befindlicher Leitungsbestand kann bei Bedarf, in Abstimmung mit dem Bereich AN-AG, zurückgebaut werden.</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Folgender Leitungsbestand befindet sich im Bereich des B-Planes</p> <ul style="list-style-type: none"> • VW OD 225 PE, Baujahr 2001, im nördlichen Straßenbereich des Lorenzwegs • VW DN 300 GG, Baujahr 1930, im südlichen Straßenne- 	<p>gen muss.</p> <p>In der Begründung erfolgten ergänzende Ausführungen zum Leitungsbestand einschließlich der Hinweise der Städtischen Werke zur Zugänglichkeit usw.</p> <p>Die Versorgungsleitungen OD 225 PE, DN 300 GG und OD 160 PE liegen, soweit sie sich im Geltungsbereich des B-Planes befinden, innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	---	--	--	---

		(Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ AGM mbH, Netze Magdeburg GmbH)	<p>benbereich der Straße An der Steinkuhle (Bereich Einfahrt Tankstelle in östlicher Richtung) -</p> <ul style="list-style-type: none"> • VW OD 160 PE, Baujahr 2014, im südlichen Straßenebenbereich der Straße An der Steinkuhle (Bereich Einfahrt Tankstelle in westlicher Richtung) • VW DN 40 St im Bereich des Gelände des Tiefbauamtes zur Versorgung der Gasregelstation und der Gartenanlage „Petunia“ <p>Die vorhandene VW DN 300 GG in der Straße An der Steinkuhle wird im Rahmen der Fernwärmeerschließung der Beimsiedlung ausgewechselt. Eine Netzerweiterung für das Bebauungsgebiet ist über eine innere Erschließung mit Einbindung in den vorhandenen Leitungsbestand im Bereich Lorenzweg und der Straße An der Steinkuhle möglich. Ggf. können neu zu errichtende Gebäude über Hausanschlüsse mit Einbindung in den vorhandenen Leitungsbestand versorgt werden. Der Systembetriebsdruck im Bereich des Bebauungsgebietes beträgt 3,9 bar, dies entspricht einer Versorgungsdrukhöhe von 94 m NHN 1992. Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über die bereits im Versorgungsnetz vorhandenen bzw. neu im Rahmen einer eventuellen Erschließung anzuordnenden Unterflurhydranten.</p> <p><u>Wärmeversorgung</u></p> <p>Die im Plangebiet befindlichen Gebäude der Landeshauptstadt Magdeburg sind über den vorhandenen SWM-Leitungsbestand als auch teilweise über eigenen Leitungsbestand an das SWM-Fernwärmenetz angeschlossen. Auch in Zukunft sollen diese Gebäude umweltfreundlich mit Fernwärme versorgt werden. Im Zuge der geplanten Sanierungsmaßnahmen können strukturelle Maßnahmen und / oder die Neuordnung von internen oder externen Trassenräumen erforderlich werden.</p> <p>Darüber hinaus planen die SWM die Neuverlegung von Fernwärmeleitungen, ausgehend von der Steinkuhle in Rich-</p>	<p>der festgesetzten Erweiterung (Gehbahn Steinkuhle am Gewerbegebiet). Die Anschlussleitung DN 40 St zur Gasdruckregelstation befindet sich außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen und außerhalb festgesetzter Pflanzflächen. Somit ist eine weitere Darstellung entbehrlich. Die Begründung zum B-Plan wurde ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um die Ausführungen zur Wärmeversorgung ergänzt.</p> <p>Die Grünflächenplanung ist nicht Gegenstand der B-Plan-Festsetzungen,</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	---	---	--	---

		(Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ AGM mbH, Netze Magdeburg GmbH)	<p>tion Albert- Vater- Straße. Dies muss insbesondere bei der Grünflächenplanung von vornherein Berücksichtigung finden.</p> <p>Das Plangebiet wird gegenwärtig über einen Fernwärmeanschluss (2 x DN 100/200 KMR) im Bereich Lorenzweg mit Wärme versorgt. Darüber hinaus ist im Straßenbereich "An der Steinkuhle" die Verlegung von Fernwärmeleitungen (2 x DN 300 / 400 KMR) vorgesehen (Fernwärmeerschließung für Stadtfeld-Ost und Beimssiedlung). Das geplante Gebäude „3-Felder-Halle“ (auf GB 4) soll zukünftig an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden.</p> <p>Zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgung des Komplexes ist die Aufstellung einer Druckerhöhungsstation südöstlich der geplanten „3-Felder-Halle“ (GB4) erforderlich. Wir bitten deshalb um die Festsetzung der ca. 140m² großen Fläche gem. dem als Anlage beige fügten Planes.</p> <p><u>Info-Anlagen</u> Investive Maßnahmen sind zurzeit nicht geplant. Im öffentlichen Bereich vom Lorenzweg und der Straße An der Steinkuhle, verlaufen SWM-Info-Anlagen, welche im Zuge der MVB-Maßnahme umverlegt bzw. geschützt werden müssen.</p> <p><u>Elektroversorgung</u> (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH) Folgende Hinweise müssen gegeben werden: Begründung Abschnitt 6.4. Stadttechnische Ver- und Entsorgung, vorhandene Infrastruktur; sowie Begründung Abschnitt 7.6. Ver- und Entsorgung: Zitat: „Das Plangebiet ist durch Versorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich erschlossen.“ Es muss darauf hingewiesen werden, dass die städtischen Flächen, also weit überwiegend das Gesamtgelände, durch eine private Versorgungsanlage erschlossen ist. Seitens des Netzbetreibers der öffentlichen Versorgung erfolgt lediglich eine Heranführung in der Ebene</p>	<p>sondern der nachfolgenden Realisierungsplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewünschte Versorgungsfläche wurde in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet und die Angaben der Netze Magdeburg GmbH übernommen. Die Erschließung der neuen Dreifeldsporthalle ist über den Anschluss an die Trafostation südlich der Schule bereits geplant. Diese Station wird als kundeneigene Station erneuert und versorgt zukünftig alle bestehenden und geplanten Gemeinbedarfsflächen. Ein weiterer</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	---	--	--	---

		<p>(Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ AGM mbH, Netze Magdeburg GmbH)</p>	<p>Mittelspannung zur kundeneigenen Transformatorenstation. Für die Fläche der geplanten Sporthalle (GB4) ist somit keine öffentliche Erschließung vorhanden. Ob die private Versorgungsanlage ausreichend dimensioniert ist, muss durch den Eigentümer selbst geprüft werden. Sollte es gewünscht sein, einen separaten Anschluss aus dem öffentlichen Netz herzustellen, ist eine frühzeitige Abstimmung erforderlich. Im Rahmen des B-Plan- Verfahrens ist dann möglicherweise eine Versorgungsfläche Elektrizität auszuweisen, deren Lage und Größe anhand des Bedarfes noch zu bestimmen sein wird. Alternativ kann die Notwendigkeit bestehen, Leerrohre beim Bau der Straßenbahntrasse vorzusehen, was ebenfalls einer rechtzeitigen Abstimmung bedarf.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u> (im Auftrag und im Namen der AGM mbH) Das Gebiet ist größtenteils im Mischwassersystem erschlossen. Der nördliche Bereich ist schmutzwasserseitig nicht erschlossen. Der dort vorhandene Regenwasserkanal dient ausschließlich der Straßenentwässerung des Lorenzweges. Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Schmutz- und Regenwasser wird derzeit über einen Mischwasseranschlusskanal DN 150 oder DN 200 dem Mischwasserkanal DN 400 GFK in der Straße „An der Steinkuhle“ zugeführt. Über Lage und Zustand der internen/privaten Grundstücksentwässerungsanlage können keine Aussagen getroffen werden. Diese historisch bedingte Situation ist sowohl technisch als auch rechtlich problematisch. Bei einer Sanierung/ Modernisierung der Gebäudesubstanz sowie bei Neubauten ist die geltende DIN 1986-100 umzusetzen. Diese regelt unter anderem, dass Schmutz- und Regenwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt gesammelt werden, wobei strategisch die regenwasserseitige Abkopplung abflusswirksamer Flächen oberster Grundsatz ist. Die Vermischung von sauberem Regenwasser mit dem Schmutzwasser und die anschließende erneute Reinigung im Klärwerk sowie der</p>	<p>Erschließungsbedarf ist derzeit nicht erkennbar. Da sich der gesamte Bereich der Gemeinbedarfsflächen im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg befindet, wird eine bei späterem Bedarf erforderliche Versorgungsfläche eingeordnet werden können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der neu zu bebauenden Gemeinbedarfsfläche 4 ist bereits mit SWM abgestimmt. Die Abwasserableitung erfolgt in das bestehende Netz.</p> <p>Die Hinweise des AGM werden bei der weiteren Realisierungsplanung beachtet. Die Niederschlagswasserbehandlung der neuen Dreifeldsporthalle ist mit großflächiger Versickerungsanlage bereits konform zu den gesetzlichen Vorgaben geplant.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	--	--	--	---

		(Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ AGM mbH, Netze Magdeburg GmbH)	<p>unnötige Transport sind ökologisch bedenklich und wirtschaftlich nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund sieht auch die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vor, dass anfallendes Niederschlagswasser grundsätzlich auf dem Grundstück zu bewirtschaften ist. Bei der entsprechenden Neugestaltung sollten folgende entwässerungstechnische Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ableitung des Regenwassers und Versickerung in Grünstreifen - Nutzung von Pflaster mit hohem Fugenanteil (> 6%) - Einbau von wasserdurchlässigen Flächenbelägen (haufwerksporige Materialien) - Mulden-/Rigolensysteme - Reservierung von Versickerungs-/ Verdunstungsflächen bereits im B-Plan <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Investive Maßnahmen sind im B-Planbereich wie vorher beschrieben vorgesehen. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung). Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
--	--	---	--	---	------------------------------

		(Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG/ AGM mbH, Netze Magdeburg GmbH)	<p>Gegen den vorliegenden Vorentwurf des B-Plans bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die gegebenen Hinweise bitten wir im weiteren B-Plan-Verfahren zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-PK in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen.</p> <p>Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordination, Gruppe Auskunft (TS-D) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft@sw-magdeburg.de möglich.</p>	Der Leitungsbestand war abgefordert worden und wurde in die Planung eingearbeitet.	Kein Beschluss erforderlich.
5	21.03.2018	Polizeidirektion Magdeburg	<p>Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt (KBD), anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungs- 21.212-12243.081/18 karten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Der Bereich ist insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet sowie teilweise als Fläche ehemaliger militärischer Nutzung und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Insoweit sollten Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein solcher Kampfmittel überprüft werden. Sobald der Termin für die einzelnen Baumaßnahmen feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten, Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden.</p>	Im Planteil B ist bereits der entsprechende Hinweis auf den Untersuchungsbedarf enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
6	17.04.2018	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG	<p>Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der MVB geordnet nach den zuständigen Fachbereichen.</p> <p>Abteilung Technik, Bereich Stromversorgung: Im Zuge des Ausbaus der 2. Nord-Süd-Verbindung, BA 4, ist östlich angrenzend die Errichtung von Gleis- und Bahnener-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wurde im	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG)	<p>gieversorgungsanlagen geplant. Im Nahbereich von Bahntrassen von gleichstrombetriebenen Nahverkehrsmitteln, einschließlich der technischen Einrichtungen wie Oberleitung, Schiene und Energieversorgungskabel, können Beeinflussungen durch magnetische Gleichfelder auftreten. Diese Beeinflussungen sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Bereich Bau: Die Planungen sind beim vorliegenden Vorentwurf zum B-Plan zu berücksichtigen. Es darf keinerlei Beeinflussung durch den vorliegenden B-Plan entstehen und die geplanten zukünftigen Anlagen (planfestgestellt) dürfen durch den vorliegenden Entwurf nicht verändert werden.</p> <p>Abteilung Informationstechnologie, Abteilung Betrieb, Abteilung Marketing, Abteilung Personal: Keine Anmerkungen</p> <p>Abteilung Rechnungswesen / Finanzen Der Verlauf der neuen Straßenbahnstrecke (2. NSV, BA 4) ist ggf. zu berücksichtigen.</p> <p>Abteilung Verkehrsplanung, Betriebsleiter: Unmittelbar am Planungsgebiet angrenzend errichtet die MVB einen Straßenbahntrasse im Zuge der 2. NSV. Zukünftig verkehren Straßenbahnen Montag bis Freitag in der Hauptverkehrszeit im 10-Minuten-Takt, in den übrigen Nebenzeiten alle 15 bis 30 Minuten. Im Bereich Lorenzweg entsteht eine neue barrierefreie Haltestelle. Bei Überschneidung der Baufelder bzw. Zu- und Abfahrtswege sind Abstimmungen mit der MVB und der im Auftrag der MVB bauausführenden Firma zu treffen, Baubehinderungen entlang der Straßenbahntrasse sind nicht zulässig.</p> <p>Abteilung Einkauf: Die Planung und bauliche Realisierung des BA 4 der 2. Nord-Süd-Verbindung ist zu berücksichtigen. Die Stellungnahme der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und ist im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p>Punkt 6.8 ein Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Beeinflussungen des planfestgestellten Bereichs mit der Bebauungsplanaufstellung verbunden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der planfestgestellte Bereich der 2. Nord-Süd-Verbindung grenzt östlich unmittelbar an das Plangebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Festsetzungen des B-Planes, sondern die Ausführungsplanung.</p> <p>Die Planung ist durch die Grenze des B-Planes beachtet.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	---	--	--	---

7	16.04.2018	Untere Naturschutzbehörde	<p>Es wird angeregt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die Ausweisung des GEE an der Albert-Vater-Straße zu verzichten und dort eine Grünfläche festzusetzen. 2. sofern der Anregung zu 1 nicht gefolgt wird, das Baufeld für das GEE an der Albert-Vater-Straße deckungsgleich mit dem bestehenden Garagenhof anzuordnen. 3. den Baum Nr. 181, eine Eibe mit 183 cm Stammumfang, als zu erhalten festzusetzen. 4. im Baumkataster die Bäume zu kennzeichnen, deren Fällung durch die geplanten Bauvorhaben verursacht wird. 5. die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen nach der Methode Westhus zu bestimmen und im Baumkataster zu vermerken. <p>Begründung:</p> <p>Zu 1: Die geplante Bebauung würde die letzte im Gebiet noch vorhandene als Lebens- und Rückzugsraum funktionsfähige Gehölzstruktur zerstören zugunsten einer höchstwahrscheinlich nicht funktionsfähigen Gewerbefläche. Der Argumentation in der Begründung zum Bebauungsplan S. 7 Kapitel 7.1.1 kann nicht gefolgt werden. Es handelt sich mitnichten um einen hochwertigen Standort für eine bauliche Nutzung. Die Lage zeichnet sich durch eine extreme Belastung durch den Straßenverkehr und die im Bau befindliche Straßenbahntrasse aus. Darüber hinaus erscheint die Fläche relativ klein und verfügt über keine Erweiterungsmöglichkeiten. Schließlich ist eine straßenbegleitende Bebauung wie sie durch die Baulinie erzwungen wird dem Charakter dieses Abschnitts der Albert-Vater-Straße fremd. Dieser Abschnitt zeichnet sich bis einschließlich der Kleingartenanlage „Scilla“ westlich der Tankstelle durch einen grünen Eindruck aus, in dem eine solche Bebauung einen störenden Fremdkörper bilden würde.</p> <p>Zu 2: Die vorgeschlagene Anordnung des Baufeldes ergibt sich aus der Pflicht der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 (1) Satz 1 BNatSchG. Die Pflicht vermeidbare Eingriffe zu unterlassen gilt auch dort, wo die Zulassungsfiktion aus § 1a (3) BauGB Anwen-</p>	<p>Zu 1: Die Gewerbegebietsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der Ausweisungen des Flächennutzungsplanes und steht damit grundsätzlich in Übereinstimmung mit den durch entsprechende politische Beschlussfassung zum F-Plan definierten gemeindlichen Planungszielen. Für die Fläche bestehen bereits Ansiedlungsinteressen von Investoren. Eine städtebauliche oder wirtschaftliche Bewertung des Standortes obliegt nicht der Naturschutzbehörde.</p> <p>Zu 2: Bei der lagemäßigen Bestimmung des Baufeldes sind zwei wesentliche Belange zu beachten und untereinander und gegeneinander abzuwägen: Einerseits das von der Naturschutzbehörde genannte Vermeidungsgebot, andererseits weitere Fachplanungen. Hier ist die Fachplanung zum Klimaschutz der Landeshauptstadt Magdeburg maßgeblich zu beachten. Das gemäß Ausweisung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Gewerbegebiet befindet sich im Bereich einer Kaltluftschneise. Die laut Beschlussfassung des Stadtrates definierten klimatischen Baubeschränkungsgebiete umfassen im betreffenden Bereich die noch unbebauten Bereiche, nicht den Garagenhof. Aufgrund des Verlaufs der Kaltluftleitbahn in West-Ost-Richtung ist es jedoch wirkungsvoller, das Baufeld „im Schatten“ der bestehenden Bebauung der Tankstelle zu</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
---	------------	---------------------------	---	---	---------------------------------------

		<p>(noch Untere Naturschutzbehörde)</p>	<p>dung findet, da vermeidbare Eingriffe grundsätzlich unzulässig sind, also auch bereits vor der planerischen Entscheidung unzulässig waren. Zu 3: Es handelt sich um ein außergewöhnlich großes und gut entwickeltes Exemplar, das angesichts des zu erwartenden Verlustes des Plangebiets an Gehölzbestand unbedingt zu sichern ist. Das Baufeld für das GEE müsste entsprechend eingeschränkt werden (Kronentraufe + 1,5 m). Zu 4 und 5: Der Bebauungsplan erzeugt durch seine Festsetzungen einen Konflikt zwischen der zukünftigen baulichen Nutzung der Grundstücke und dem durch die Baumschutzsatzung gegebenen Schutz der Bäume, die in den Bauflächen stehen. Auch bei größtmöglicher planerischer Schonung des Baumbestands werden Fällungen unvermeidlich sein. Als Folge der Fällungen sind Auflagen zu Ersatzpflanzungen zu erwarten, für die in entsprechendem Umfang Pflanzflächen zur Verfügung stehen müssen. Dieser vom Bebauungsplan erzeugte Konflikt ist auch durch den Bebauungsplan zu lösen, denn es ist weder den Bauherren noch der Genehmigungsbehörde für die Baumfällungen zuzumuten, sich im konkreten Genehmigungsverfahren um die Beschaffung von Standorten für Ersatzpflanzungen zu kümmern.</p>	<p>platzieren, also das bestehende Hindernis (Tankstellengebäude) fortzusetzen, dafür aber den nördlich angrenzenden Bereich von Bebauung freizuhalten. Unter Beachtung dieser Sachlage wird der Vorrang einer städtebaulich und klimatisch sinnvollen Lage der Bebauung parallel zur Albert-Vater-Straße eingeräumt gegenüber dem Vermeidungsgebot des Eingriffs in die Gartenfläche. Zu 3: Diese Festsetzung dieses Gehölzes kollidiert mit den unter 2 getroffenen Aussagen zum Klimabelang und zur Lage des Baufeldes an der Albert-Vater-Straße. Bei Festsetzung dieses Gehölzes zum Erhalt entfielen fast ein Drittel der überbaubaren Grundstücksfläche. Dies steht nicht im Verhältnis zur Gewichtigkeit der unter 2 erfolgten Begründung zur Lage des Baufeldes. Zu 4 und 5: Die zur Neubebauung festgesetzten Bauflächen Gemeinbedarfsfläche 4 und Gewerbegebiet weisen nur geringe zulässige Grundflächenzahlen auf. Im geplanten Gewerbegebiet fallen nur wenige Gehölze unter die Baumschutzsatzung. Es sind jedoch mindestens 12 großkronige Bäume in einer festgesetzten Pflanzgebietsfläche zu pflanzen zuzüglich der festgesetzten Stellplatzbepflanzung. Damit wird der Entfall der – nicht geschützten – Obstbäume der ehemaligen Kleingärten und der wenigen nach Baumschutzsatzung zu erset-</p>	
--	--	---	--	---	--

		(noch Untere Naturschutzbehörde)		zenden Gehölze mehr als ausgeglichen. Für die Bebauung der Gemeinbedarfsfläche 4 (Dreifeldsporthalle) liegt bereits die Ausführungsplanung vor, hier erfolgte auch eine Planung von Ersatzgehölzen für die zu fallenden Bäume nach der Baumschutzsatzung. Somit wird kein Bedarf gesehen für weitere Bilanzierungen.	
8	27.03.2018	Kommunaler Aufgabenträger des ÖPNV	<p>Durch den geplanten Neubau einer Straßenbahnstrecke (Bauabschnitt 4 der 2. Nord-Süd-Verbindung) mit Einrichtung einer Haltestelle unmittelbar angrenzend an die nordöstliche Grenze des B-Plan-Gebietes wird sich die ÖPNV-Erschließung erheblich verbessern. Derzeit vorhandene längere Zugangswege zum im nördlichen Teil befindlichen Schulkomplex werden sich dadurch deutlich verringern. Durch die Anbindung der neuen Straßenbahnstrecke im Bereich Damaschkeplatz/ Hauptbahnhof ergeben sich zudem neue Direktverbindungen in Richtung südliche Innenstadt und Buckau/ Westerhüsen.</p> <p>Eine sichere, barrierefreie und attraktive Zugangsmöglichkeit von den neu einzurichtenden Haltestellen (für Straßenbahn und Bus) zu den im B-Plan-Gebiet geplanten und ansässigen Einrichtungen ist für die ÖPNV-Nutzung von erheblicher Bedeutung und im Zuge der weiteren Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Sporthalle sicherzustellen. An Hand der vorliegenden Unterlagen zum o. g. B-Plan sind nicht alle relevanten Planungen zur vorgesehenen Verkehrsführung innerhalb des B-Plan-Gebietes erkennbar, diese sind somit in der Folge bzw. im Laufe der weiteren Planungen mit der Abteilung Verkehrsplanung im Detail noch abzustimmen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die vorliegenden Stellungnahmen der Abteilung Verkehrsplanung vom 13.12.2017 (zum Vorabzug des Bebauungsplans) sowie vom 02.02.2018 (zur DS 0009/18) verwiesen und um Beachtung der darin enthaltenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Fachplanungen zur Errichtung der Dreifeldsporthalle, nicht auf den B-Plan.</p> <p>Die betreffenden Stellungnahmen wurden nicht zum B-Plan, sondern zu den Fachplanungen abgegeben.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

			Hinweise gebeten.		
9	11.04.2018	Untere Denkmal-schutzbehörde	In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes sind archäologische Kulturdenkmale bekannt. Gem. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bedürfen Erdarbeiten im Bereich archäologischer Kulturdenkmale einer denkmalrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.	Vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie liegt eine umfassende Stellungnahme mit Anmerkungen zum Untersuchungsbedarf vor. Diese Stellungnahme wurde in die Begründung zum B-Plan eingearbeitet. Außerdem befindet sich im Planteil B ein Hinweis zur Archäologie.	Kein Beschluss erforderlich.
10	22.03.2018	Untere Bauaufsichtsbehörde	Zur Begründung zum Bebauungsplan zu Punkt 7.5. Verkehrserschließung: Die beschriebenen inneren Erschließungen sind im Plan nicht dargestellt. Die in Nord-Süd-Richtung vorgesehene Erschließung ist anhand der vorgesehenen Einstellplatzanlagen grob angedeutet. Die in Ost-West-Richtung vorgeschlagene fußläufige Wegebeziehung, nördlich der neuen Sporthalle, würde auf die eingezäunten Flächen der Schule treffen. Sollte eine Verbindung für Personen mit Mobilitätseinschränkung vorgesehen werden, müsste dies mit Angabe der Wegführung in den Plan übernommen werden. Planteil B 1.3 Die Gemeinbedarfsfläche GB/3 lässt die Anlage von Stellplätzen nicht zu.	Die innere Haupteerschließung sowie die Fußweganbindung an die geplante Straßenbahnhaltestelle wurden aus der Ausführungsplanung zur Dreifeldsporthalle lagemäßig entnommen und als Wegerecht für die Öffentlichkeit im Plan festgesetzt. Es handelt sich um eine Bestandssituation. Eine andere Abgrenzung der Gemeinbedarfsflächen ist nicht sinnvoll. In die Begründung wurden Ergänzungen aufgenommen zur Lage der Stellplätze.	Kein Beschluss erforderlich.